

Neue Zürcher Zeitung

Unwiderrufliche Härte nützt nichts

Bundesgericht hebt lebenslange Verwahrung des Mörders von Marie auf



Man kann sich kaum ein schlimmeres Verbrechen vorstellen als den niederträchtigen Mord an Marie, einer jungen Frau von neunzehn Jahren, die ihr ganzes Leben vor sich hatte, bevor sie im Frühling vor fünf Jahren von einem ehemaligen Straftäter in einem Waldstück kaltblütig erdrosselt wurde. Marie blieb keine Chance, als ihr Peiniger ihr das Leben raubte. Wie trauriger, unfassbarer Hohn klang es, als der Angeklagte, der bereits fünfzehn Jahre zuvor eine Lebensgefährtin vergewaltigt und erschossen hatte, während des Prozesses beteuerte: «Ich denke jeden Tag an Marie.» Wer, wenn nicht ein hochgefährlicher Psychopath und Doppelmörder, der sich sogar nach seiner bedingten Entlassung nicht unter Kontrolle hat, soll denn sonst lebenslanglich verwahrt werden?

Am Mittwoch bestätigte das Bundesgericht zwar die lebenslängliche Freiheitsstrafe, welche die Vorinstanz ausgesprochen hatte. Doch die lebenslange Verwahrung, die das Waadtländer Kantonsgericht, gestützt auf die Ausführungsgesetzgebung zur Verwahrungsinitiative, ebenfalls verfügt hatte, hoben die Lausanner Richter auf.

Das ist, gemessen an der ganzen Tragik des Falles und der Gefährlichkeit des Beschuldigten, nicht leicht nachzuvollziehen. Denn der Gedanke ist verführerisch: Wenn schon nicht rückgängig gemacht werden kann, was geschehen ist, darf es wenigstens nie mehr geschehen.

Und dennoch ist das Urteil richtig: Damit die Gerichte eine lebenslange Verwahrung aussprechen dürfen, müssen extrem hohe Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass zwei voneinander unabhängige Gutachter zu dem Schluss kommen müssen, dass ein Verurteilter dauerhaft untherapierbar sei. Dieser Nachweis ist kaum zu erbringen - auch im vorliegenden Fall gelang es nicht. Schon im Abstimmungskampf über die Verwahrungsinitiative vor fünfzehn Jahren sagten Psychiater und Juristen voraus, die lebenslange Verwahrung werde in der Rechtsprechung bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze kaum Bedeutung erlangen. Tatsächlich: Das Bundesgericht hat sich bisher noch nie für die lebenslange Verwahrung ausgesprochen. Auch die Richter im Kanton Waadt mussten wissen, dass sie in Lausanne kaum durchdringen würden.

Diese Rechtsprechung widerspiegelt nicht etwa die Angst vor dem Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg oder eine Verweichlichung der Justiz. Sie erfolgt im Interesse einer liberalen Gesellschaft, die den freien Willen und damit das Schuldprinzip zu einer zentralen Leitlinie des Strafrechts macht. Dazu gehört, dass Massnahmen, die nicht aufgrund des Verschuldens, sondern aus Sicherheitsgründen ausgesprochen werden, stets begründet und überprüft werden müssen. Das bedeutet keine Einbusse von Sicherheit: Die Geschichte des Mörders von Marie und sein Verhalten deuten darauf hin, dass mit seiner Freilassung zeitlebens kaum zu rechnen ist. Daran ändert sich nichts, wenn als Folge des Urteils nun statt einer heute schon lebenslanglich festgesetzten eine ordentliche und regelmässig zu überprüfende Verwahrung ausgesprochen wird.

So gesehen schützt das Bundesgericht mit dem Verzicht auf für alle Zeit unwiderrufliche Entschiede genaugenommen nicht in erster Linie den Täter. Zum Ausdruck kommt der Respekt vor unseren ureigenen Überzeugungen: Selbst wenn es nur theoretisch möglich erscheint, billigen wir auch Mördern Entwicklungsfähigkeit zu. Indem sich der Staat unbeirrt an diesem Grundsatz orientiert, begründet er seine Autorität.